

sehen und ökonomischen Zielstellungen mit dem verbindlichen Angebot des Auftragnehmers zur Grundsatzentscheidung gegenüber der Investitionsvorausentscheidung erreicht wird;

5. nach der Neuererverordnung und ihren Nebenbestimmungen zu zahlende Vergütungen (einschließlich Realisierungsvergütungen und zu erstattende Aufwendungen) für Neuerungen, die während der Vorbereitung oder Durchführung von Investitionen eingereicht werden und zur Erhöhung des Nutzeffektes beim Auftraggeber führen;
6. die Aufwendungen für die Bauleitungstätigkeit des Auftraggebers auf der Grundlage und im Rahmen bestehender, durch die übergeordneten Organe hierfür festgelegter Normative;
7. die Aufwendungen für die Funktionsproben und den Probetrieb (nach Abzug der Erlöse), sofern sie in der Vorbereitungsdokumentation ausgewiesen und nicht durch mangelhafte Vertragserfüllung verursacht werden, sowie die Kosten für die Abnahme, wenn sie nicht aus anderen Mitteln zu finanzieren sind;
8. die bei der Änderung oder Aufhebung der Wirtschaftsverträge für den Auftraggeber entstehenden Aufwendungen, wenn die Änderung oder Aufhebung der Verbesserung des Nutzeffektes beim Auftraggeber dient;
9. sonstige Kosten, die auf Grund der Rechtsvorschriften als Investitionsaufwendungen zu behandeln sind.

II.

Nicht zu den Investitionsaufwendungen gehören u. a.:

1. Ausgleichszahlungen für Wirtschafterschwernisse, die nicht unter Abschnitt I Ziff. 1 fallen;
2. die Kosten für Untersuchungen im Rahmen der Erarbeitung von Konzeptionen für die komplexe Grundfondsreproduktion sowie die Kosten für die Erarbeitung von Studien, Varianten und Informationsangeboten zur Vorbereitung der Investitionsvorausentscheidung;
3. Preiszuschläge, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für den Fall vereinbart werden, daß eine vorzeitige Fertigstellung der Investition erreicht wird;
4. die Aufwendungen für die Bauleitungstätigkeit des Auftraggebers, sofern Normative nicht festgelegt wurden bzw. soweit festgelegte Normative überschritten werden;
5. Mehrkosten und die Aufwendungen für die Ausbuchtung verlorenen Investitionsaufwands;
6. Anlaufkosten;
7. die Kosten gemäß den Ziffern 1 bis 6 sind durch Auftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft zu Lasten der Selbstkosten zu finanzieren, soweit nicht für die Aufwendungen gemäß Ziffern 2 und 6 Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik einzusetzen sind.

III.

Aufwendungen für Informationsangebote

Die Aufwendungen für Informationsangebote gemäß § 5 der Verordnung vom 12. Oktober 1971 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft (GBl. II S. 609) sind in den Fällen, in denen mit der Investitionsvorausentscheidung die Vorbereitung der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung festgelegt wird, in die Investitionsaufwendungen zu übernehmen. Das gilt auch für die Aufwendungen zur Begutachtung der Informationsangebote.

Anordnung über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds

vom 10. November 1971

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion „der Grundfonds entsprechend dem Beschluß vom 16. Dezember 1970 (GBl. II 1971 S. 1) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe und volkseigene Kombinate (einschließlich Kombinatbetriebe), die den WB der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen, den Wirtschaftsräten der Bezirke bzw. den Bauämtern unterstehen;
- volkseigene Betriebe, volkseigene Kombinate und VVB, die den Industrieministerien bzw. dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehen;
- volkseigene Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe des Handels und der örtlichen Versorgungs wirtschaft;
- volkseigene Außenhandels- und Dienstleistungsbetriebe, die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehen.

(Im folgenden volkseigene Betriebe und Kombinate genannt.)

(2) Für die im Abs. 1 nicht genannten volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, gelten nur die Bestimmungen der Abschnitte I bis IV und VI dieser Anordnung. Die für diese volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane können in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen Regelungen für die Bildung von Reparaturfonds in ihren Bereichen erlassen.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft.